

## Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Centre Marc Bloch (CMB)

Der Vorstand des Centre Marc Bloch e.V. hat am 08.10.2018 folgende Leitlinien beschlossen. Sie wurden vom Institutsrat des CMB in seiner Sitzung vom 08.10.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie sind für alle am CMB Tätigen verbindlich.

#### Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis. Die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft.

Das CMB ist sich seiner Aufgabe bewusst, dem wissenschaftlichen Nachwuchs die "gute wissenschaftliche Praxis" zu vermitteln.

#### 1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen:

- a. allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel
  - auf höchstmöglichem Niveau und unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Forschung und Ethik zu arbeiten,
  - o genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung, Auswahl und Bearbeitung von Daten,
  - o alle Resultate einer Studie zu dokumentieren, und die Primärdaten zu sichern und aufzubewahren,
  - o alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von PartnerInnen, KonkurrentInnen und VorgängerInnen sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren,
- b. die Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- c. die Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in den Forschungsschwerpunkten nach den Regeln der Kollegialität,
- d. wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von wissenschaftlich arbeitenden Personen über ihre Arbeit.

#### 2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in den Forschungsschwerpunkten

(1) Die Leiterinnen oder Leiter der Forschungsschwerpunkte tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.



(2) ForscherInnen arbeiten nach den Regeln der Kollegialität und Kooperation zusammen, üben Kritik wertschätzend und sind offen für Zweifel und Kritik von KollegInnen.

#### 3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Vorstand und die am CMB arbeitenden promovierten ForscherInnen tragen Verantwortung dafür, dass für die Promovierenden ein angemessenes Ausbildungsangebot gesichert ist und ein/e primäre/r Ansprechpartner/in ("Tutor/in") existiert (s. auch die "Charte du tutorat"). Die den Promovierenden zugeteilten TutorInnen vermitteln ihnen auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am CMB.

#### 4. Leistungs- und Bewertungskriterien für sachgerechte Begutachtungsprozesse

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Stipendienvergaben und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.
- (2) In Begutachtungsverfahren gelten die Regeln für sachgerechte Reviewprozesse:
  - o sorgfältige, uneigennützige und unvoreingenommene Begutachtung von KollegInnen
  - o keine Gefälligkeitsgutachten
  - Verzicht auf Begutachtung sowohl bei der Besorgnis von Befangenheit als auch bei tatsächlicher Befangenheit.

#### § 5. Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

- (1) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich bleiben.
- (2) Die Verantwortung für die Erstellung der Datenträger trägt der jeweilige Wissenschaftler oder die jeweilige Wissenschaftlerin; damit obliegt ihm bzw. ihr die Nachweispflicht für die ordnungsgemäße Protokollierung. Die Erstellung von Kopien ist dem jeweiligen Wissenschaftler oder der jeweiligen Wissenschaftlerin erlaubt.
- (3) Personenbezogene Daten müssen anonymisiert werden und unterliegen den jeweils aktuellen Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

#### 6. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Autoren und Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.
- (2) Veröffentlichungen sollen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben, eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen (Zitate), bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.
- (3) Als Autor oder Autorin einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, firmieren, die zur Konzeption der Studien oder



Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen.

- (4) Wesentliche inhaltliche Beiträge von Dritten sollen von den AutorInnen durch Danksagungen anerkannt werden.
- (5) Mit öffentlichen Mitteln erzielte Forschungsergebnisse sollten nach Möglichkeit frei verfügbar gemacht werden.

### 7. Bestimmung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Forschungsmethoden gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:

- a. Falschangaben,
- b. Verletzung geistigen Eigentums,
- c. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.

#### 8. Falschangaben

Zu den Falschangaben gehören insbesondere:

- a. das Erfinden von Daten;
- b. das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - o durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

#### 9. Verletzung geistigen Eigentums

Zur Verletzung geistigen Eigentums gehören insbesondere:

- a. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
  - o die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - o die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
  - o die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, unter anderem durch Verweigerung der Koautorschaft,
  - o die Verfälschung des Inhalts oder
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;



b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

#### 10. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

Zur Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer gehören insbesondere die Verhinderung von Forschung durch andere Forschende und die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer Untersuchung benötigt.

# 11. Vertrauensperson und Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind Ansprechpartner (Vertrauenspersonen) für Mitglieder des CMB.
- (2) Die angesprochene Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Die Vorstandsmitglieder greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie ggf. auch über Dritte Kenntnis erlangen. Sie prüfen Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (3) Hierbei ist besonderes Augenmerk auf den Schutz des wissenschaftlichen Nachwuchses zu legen, wenn Promovierende auf wissenschaftliches Fehlverhalten hinweisen oder unbegründet selbst in den Verdacht eines Fehlverhaltens gekommen sind.
- (4) Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, werden akademische und/oder rechtliche Konsequenzen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten gezogen.
- (5) Auf Antrag einer betroffenen Person beim Vorstand wird das Ethikkomitee einberufen.

#### 12. Ethikkomitee

In begründeten Fällen beruft der Vorstand ein Ethikkomitee ein, dem in der Regel die Verantwortlichen der Forschungsschwerpunkte, die Gleichstellungsbeauftragte und der Vorstand als Mitglieder angehören. Zusätzlich kann der Vorstand weitere ForscherInnen oder DoktorandInnen hinzuziehen und/oder in das Ethikkomitee berufen.